

1. Der Unterpächter verpflichtet sich, das Grundstück ordnungsgemäß zu bewirtschaften, insbesondere es zu bearbeiten und zu bestellen sowie die gewöhnlichen Ausbesserungsarbeiten an der Umzäunung und die Pflege der die Parzelle berührenden Wege vorzunehmen.
2. Die der Erholung dienende Rasenfläche darf 50% der Parzellenfläche nicht überschreiten.
3. Der Aufbau einer geschlossenen Laube ist bis zu einer Größe von 12 qm gestattet. Fundamente oder Bodenbefestigungen mit Beton sind nicht gestattet, ebenso wenig das Verlegen von Wasserleitungen.
4. Das Bewohnen in der Laube ist nicht erlaubt.
5. Gewächshäuser sind bis zu einer Fläche von 150 x 300 cm und einer Höhe von 180 cm erlaubt. Glas darf für die Aufbauten nicht verwendet werden.
6. Alle Bauvorhaben müssen vom Vorstand genehmigt werden.
7. Der Vorstand begrüßt eine ökologische Bewirtschaftung der Parzelle.
8. Die Lagerung von in den Parzellen nicht verwendeten Abfällen, Schutt und Unrat sowie die Aufbewahrung jeglichen Altmaterials ist nur für die Dauer von zwei Wochen erlaubt und muss vom Unterpächter selbst oder einem Beauftragten abtransportiert werden.
9. Kompost und Naturdünger dürfen nur in der für die Gartenbewirtschaftung erforderlichen Menge gelagert werden.
10. Der Kompost muss einmal pro Jahr umgesetzt bzw. entleert werden.
11. Die Tierhaltung ist in den Parzellen nicht erlaubt.
12. Auf einer Parzelle sind maximal 5 Bäume zulässig.
13. Bäume auf der Parzelle dürfen nur nach Genehmigung durch den Vorstand gefällt werden.
14. Wasser ist sparsam zu verwenden. Beispielsweise ist das Waschen von Autos oder das Installieren von Bewässerungsanlagen nicht gestattet.
15. Hecken dürfen zum Nachbargrundstück hin maximal eine Höhe von 1,2 m, zur Straße hin maximal eine Höhe von 2,0 m haben.
16. An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen dürfen keine geräuschintensiven Gartenmaschinen wie Rasenmäher, Sägen oder Schleifmaschinen zum Einsatz kommen.
17. Der Unterpächter verpflichtet sich, die Gesamtanlage pfleglich zu behandeln sowie die Wege und Gemeinschaftsflächen sauber zu halten. Er ist verpflichtet, Mitgliedern des Vorstandes auf Verlangen Zutritt zu seiner Parzelle zu gewähren.
18. Für die auf seiner Parzelle getätigten Investitionen kann der Unterpächter bei Ausscheiden aus dem Vertragsverhältnis keine Ansprüche gegenüber dem DAF e.V. oder einem Dritten geltend machen. Dem Unterpächter ist freigestellt, mit einem Mitglied unter Einbeziehung des Vorstandes eine Abstandssumme zu verhandeln.
19. Die Untervermietung der Parzelle ist nur wegen Krankheit, vorübergehender Abwesenheit oder Urlaub gestattet. Die Untervermietungsdauer ist auf maximal drei Monate beschränkt und muss durch den Vorstand genehmigt werden.
20. Am Tag des jährlichen DAF e.V.-Sommerfestes sind private Partys in den Parzellen nicht erwünscht.

21. Jede/r Pächter*in ist verpflichtet, fünf Sozialstunden pro Kalenderjahr abzuleisten. Sollten die Sozialstunden nicht oder nicht vollständig geleistet werden, werden 15€ pro fehlende Stunde zusammen mit der Jahrespacht abgebucht.
22. Mitglieder des Vorstandes sind von den Sozialstunden befreit.
23. Pächter*innen ab dem 75. Lebensjahr sind von den Sozialstunden befreit.
24. Ehrenmitglieder sind von der Mitgliedschaftsgebühr befreit.